

# Zuzahlungen bei Impfleistungen

## auf Grundlage von Satzungsregelungen bei der Krankenkasse

Neben den Pflichtleistungen (Schutzimpfungs-Richtlinie!) ist in Baden-Württemberg die Übernahme weiterer Impfungen durch die Krankenkassen auf der Grundlage einer Bekanntmachung des Sozialministeriums Baden-Württemberg im Rahmen der Schutzimpfungsvereinbarung für Satzungsleistungen geregelt.

In diesen Fällen sind die Impfstoffe auf den Namen des Patienten zu verordnen. Die Frage nach der Zuzahlung für diese freiwilligen Leistungen der Krankenkassen betrifft die Impfung gegen Hepatitis B (Grundimmunisierung ab 18 Jahren) sowie die Influenzaimpfung bei gesunden Personen unter 60 Jahren mit einem nicht-rabattierten Impfstoff. Die Entscheidung darüber, ob hierbei von Patienten ab 18 Jahren Zuzahlungen zu leisten sind, obliegt der jeweiligen Krankenkasse.

Weitere Informationen finden Sie im ‚FAQ Schutzimpfungen‘ unter [www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/impfungen/faq/](http://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/impfungen/faq/)

## Zum jetzigen Zeitpunkt der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vorliegende Entscheidungen über Zuzahlung bei Satzungsleistungen

	Influenza (Grippe)	Hepatitis B
AOK	keine Zuzahlung	keine Zuzahlung
BARMER GEK	keine Zuzahlung	Keine Zuzahlung
Betriebskrankenkassen (Landesverband der BKKen)	keine Zuzahlung	keine Zuzahlung
BIG direkt gesund	keine Zuzahlung	keine Zuzahlung
DAK-Gesundheit	keine Zuzahlung	keine Zuzahlung
HEK - Hanseatische Krankenkasse	keine Zuzahlung	keine Zuzahlung
hkk	keine Zuzahlung	keine Zuzahlung
IKK classic	keine Zuzahlung	keine Zuzahlung
IKK Nord	keine Zuzahlung	keine Zuzahlung
IKK Süd	keine Zuzahlung	keine Zuzahlung
KKH	keine Zuzahlung	keine Zuzahlung

	<b>Influenza (Grippe)</b>	<b>Hepatitis B</b>
Knappschaft	keine Zuzahlung	keine Zuzahlung
LKK BW	keine Zuzahlung	keine Zuzahlung
Techniker Krankenkasse	keine Zuzahlung	keine Zuzahlung